

Kurztitel

Rechtsverhältnisse an der Staatsgrenze (Grenzstatut) (Tschechische R)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 303/1930

§/Artikel/Anlage

Art. 5

Inkrafttretensdatum

01.01.1993

Text**II. Abschnitt.****Rechtsverhältnisse an öffentlichen Straßen und Wegen an der Grenze.**

Artikel 5. Die Vertragsstaaten werden dafür Sorge tragen, daß die Straßen und Wege, welche die Staatsgrenze überqueren, samt den in ihrem Zuge gelegenen Objekten von den hiezu gesetzlich oder anderweitig Verpflichteten in einem den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden Maße erhalten werden.